



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Mitglied des Stadtrates  
Heiko Müller

GZ: (OB) GB 5

Datum: - 3. SEP. 2021

— **Reaktionen nach der COVID-Impfung**  
AF1677/21

Sehr geehrter Herr Müller,

— zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung nach § 28 Abs. 6 SächsGemO besteht, weil die Fragen 1 und 2 keine einzelne Angelegenheit und die Frage 3 keine Angelegenheit der Gemeinde im Sinne von § 28 Abs. 6 SächsGemO betrifft.

— Die Fragen 1 und 2 sind ohne Bezug zu einem konkreten Vorgang oder Ereignis auf einen allgemeinen Gesamtüberblick über rein statistische Daten gerichtet. Diese Konstellationen erfüllen nicht die vom Sächsischen Oberverwaltungsgericht entwickelte Definition einer einzelnen Angelegenheit als „konkreter Lebenssachverhalt“ (SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28: „Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein.“). Auch nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist der Bezug der Anfrage zu einem ganz bestimmten Ereignis, Vorfall oder Geschehen erforderlich; vgl. VG Chemnitz, Urteil vom 6. November 2013 (1 K 549/13). Daran fehlt es hier.

Hinsichtlich Frage 3 weise ich auf die Zuständigkeit des Freistaates Sachsen für die Durchführung von Obduktionen hin.

Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Anfrage habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch wie folgt:

— **„In den Medien werden die unterschiedlichsten Berichte und Zahlen zu Reaktionen auf die Impfungen benannt.“**

Dazu ergeben sich folgende Fragen:

1. **Wie viele Tote wurden im Zusammenhang mit der Impfung oder den Impfungen registriert?“**

Auf den Todesbescheinigungen muss nicht vermerkt werden, ob bei Tod, z. B. an internistischen Erkrankungen, vorher eine Covid-Impfung stattgefunden hat.

2. **„Wie viele schwere Verläufe gab es, bei denen anschließend Geimpfte ins Krankenhaus eingeliefert werden mussten?“**

Hierfür gab es in der Vergangenheit keine Meldepflicht.

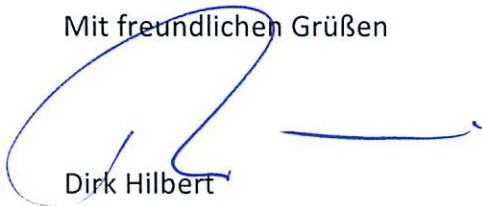
Aufgrund von durch das Amt für Gesundheit und Prävention durchgeführten Ermittlungen bei mit Corona infizierten Patienten/-innen erhielten wir Kenntnis von 33 Personen, welche bisher im Jahr 2021 hospitalisiert wurden und geimpft waren.

Der Schweregrad der Erkrankung ist dem Amt für Gesundheit und Prävention nicht bei allen bekannt, daher ist hier keine Aussage möglich.

3. **„Im Frühsommer dieses Jahres starb eine 32-jährige Frau nach der Impfung in Dresden. Sie sollte obduziert werden. Ist dieses Ergebnis mittlerweile bekannt?“**

Hierüber erhielten wir keine Meldung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert